

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: **BSchK/90/2010B**
LSchK S./04/2010

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Genossen G. K.

- Antragsteller und Berufungsführer -

g e g e n

den Genossen N. M.

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15.01.2011 entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Berufung wendet sich der Berufungsführer gegen die Entscheidung der LSchK S. vom 25.10.2010 (Reg.-Nr. 04/10), mit der sein Antrag auf Ausschluss des Berufungsgegners aus der Partei gemeinsam mit drei gleichlautenden Anträgen als unzulässig zurückgewiesen worden war.

In der Sache geht es im Wesentlichen um zwei Vorwürfe, um ein im Einzelnen strittiges Verhalten des Berufungsgegners am 08.02.2010 in den Räumen eines Büros der Fraktion der Partei im Stadtrat S. sowie die Abnahme von Wahlplakaten, die der Berufungsführer im Landtagswahlkampf im S. 2009 auf dem Parkplatz einer Aldi-Filiale aufgehängt hatte.

Die LSchK hatte nach einem erfolglosen Vergleichsversuch alle Ausschlussanträge als unzulässig zurückgewiesen, im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Antragsteller als „einfache“ Mitglieder der Partei kein Rechtsschutzinteresse an dem Ausschluss des Antragsgegners hätten.

Die Berufung war zurückzuweisen, da die Entscheidung der LSchK im Ergebnis Bestand hat. Soweit sich die Berufung auf das Abhängen von Wahlkampfplakaten durch den Berufungsgegner im Landtagswahlkampf 2009 bezieht, ist sie unzulässig, da dieser Sachverhalt bereits durch die BSchK in dem Verfahren BSchK/07/2010/B endgültig beurteilt und ein Parteiausschluss des Berufungsgegners jedenfalls mangels Eintritts eines schweren Schadens für die Partei rechtskräftig abgelehnt worden war. Nach dem aus dem Strafrecht entlehnten Grundsatz „ne bis in idem“ kann dieses Verhalten nun nicht mehr im Rahmen eines neuen Ausschlussverfahrens zu Ungunsten des Berufungsgegners berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Verhaltens am 08.02.2010 ist die Berufung zwar nicht unzulässig, wohl aber unbegründet, da sich der exakte Hergang der Ereignisse nicht aufklären ließ und das Verhalten selbst dann, wenn die Darstellung des Berufungsführers als richtig unterstellt würde, keinen hinreichenden Grund für einen Ausschluss aus der Partei böte.

Allerdings kann man nicht mit der LSchK bereits ein Rechtsschutzbedürfnis des Berufungsführers verneinen und damit den Antrag sowie die Berufung als unzulässig ablehnen. Nach den Vorschriften der Bundessatzung ist die Berechtigung zu einem Antrag auf Parteiausschluss weder Gliederungen noch Organen der Partei vorbehalten, sondern kann jederzeit auch von „einfachen“ Mitgliedern wahrgenommen werden. Ebenso wenig enthält die Bundessatzung einen Hinweis darauf, dass nur Mitglieder aus demselben Kreis- oder Stadtverband einen solchen Antrag stellen dürften. Hätte der Satzungsgeber die Antragsberechtigung entsprechend einschränken wollen, hätte er in der Bundessatzung jedenfalls an irgendeiner Stelle einen Hinweis darauf aufnehmen müssen. Ob durch das vorgeworfene Verhalten des Berufungsgegners überhaupt Rechte der Antragsteller verletzt wurden oder ob er sich satzungskonform verhalten hat, ist letztlich eine Frage der Begründetheit des grundsätzlich jedem Mitglied der Partei zustehenden Ausschlussantrags. Es ist allein Sache des Satzungsgebers, die Antragsberechtigung insoweit – ggf. bei einer Überarbeitung oder Änderung der Bundessatzung – ausdrücklich anders zu regeln, d.h. einzuschränken.

Die Berufung ist jedoch unbegründet, da bereits der Antrag auf Parteiausschluss unbegründet war. Zunächst konnte nicht mit letzter Sicherheit aufgeklärt werden, ob der Berufungsgegner am 08.02.2010 überhaupt unberechtigt die Fraktionsräume betreten hatte. Er selbst spricht davon, dass er zur Sitzung eingeladen worden sei. Unstreitig ist, dass er sich später entgegen der Aufforderung der Fraktionsvorsitzenden, der Genossin C. G., nicht aus den Räumen entfernte, sondern während der Fraktionssitzung einfach am Tisch sitzenblieb, Fraktionsmitglieder beschimpfte und das Fraktionsbüro erst nach Sitzungsende verließ. Durch dieses Verhalten hat der Berufungsgegner sicherlich gegen das insoweit unbestrittene Hausrecht der Vorsitzenden der Stadtratsfraktion verstoßen, weswegen ihm ja auch gerichtlich zu Recht für 6 Monate untersagt wurde, die Fraktionsräume ohne Zustimmung der Stadtratsfraktion zu betreten. Dieses Verhalten entspricht sicher nicht dem Gebot des solidarischen Miteinanders in der Partei, wie es in der Präambel der Bundessatzung zum Ausdruck kommt. Jedoch hat auch die BSchK nicht mit letzter Sicherheit klären können, ob der Berufungsgegner sich nicht die gesamte Zeit über im Recht wähnte, weil er davon ausging, auch Sitzungen der Stadtratsfraktion seien grundsätzlich parteiöffentlich und dürfte insbesondere von ihm als Nachrücker für die Stadtratsfraktion auch ohne Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden besucht werden. Zudem hat der Berufungsgegner durch sein anschließendes Verhalten gezeigt, dass er sich in Zukunft an bindende Beschlüsse halten würde – entsprechend der einstweiligen Verfügung hat er die Fraktionsräume innerhalb der gesetzten Frist nicht noch einmal aufgesucht. In der Gesamtwürdigung ist daher für die BSchK kein Verhalten erkennbar, das als gravierender Verstoß gegen die Bundessatzung oder die Ordnung der Partei gewertet werden müsste und einen Ausschluss des Berufungsgegners aus der Partei rechtfertigen würde.

Die Entscheidung erging einstimmig.